

Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Hamburg

Vom 8. April 1998/13. Mai 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 3. August 1998 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik am 8. April 1998/13. Mai 1998 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198), beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG genehmigt:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studienziele
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Prüfungsanspruch
- § 4 Gegenstände der Prüfung
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Zeitliche Gliederung des Studiums
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Bestellung der Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Prüfungsverfahren und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 13 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sowie zu den Fachprüfungen
- § 14 Umfang der Prüfung
- § 15 Bewertung der Leistungen und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Baccalaureat

- § 17 Antragstellung
- § 18 Bewertung der Leistungen
- § 19 Zeugnis
- § 20 Baccalaureat

IV. Diplomprüfung

- § 21 Zulassung zur Diplomprüfung und zu den Prüfungsleistungen
- § 22 Umfang der Diplomprüfung
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Bewertung der Leistungen
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplom

V. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, des Baccalaureats und der Diplomprüfung
- § 30 Aberkennung des Diplom- bzw. Baccalaureatsgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziele

Durch das Studium der Informatik sollen folgende Studienziele erreicht werden:

1. die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Informatik;
2. die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung von Informatikkenntnissen und -fertigkeiten;
3. die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln im Beruf.

§ 2

Akademische Grade

(1) Der Fachbereich Informatik verleiht auf Antrag den akademischen Grad Baccalaurea Scientiae bzw. Baccalaureus Scientiae (abgekürzt B.Sc.) und bescheinigt mit diesem akademischen Grad den Erwerb einer wissenschaftlichen und praxisbezogenen Grundqualifikation im Fach Informatik.

(2) Der Fachbereich Informatik verleiht auf Grund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Informatikerin“ beziehungsweise „Diplom-Informatiker“ (abgekürzt „Dipl.-Inf.“).

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, inwieweit der Kandidat bzw. die Kandidatin die Ziele des Informatikstudiums erreicht hat. Insbesondere soll überprüft werden, ob er bzw. sie gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Metho-

den selbständig zu arbeiten. Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß.

§ 3

Prüfungsanspruch

(1) Wer im Studiengang Informatik an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder gewesen ist, kann im Rahmen der vorgegebenen Fristen an den Prüfungen teilnehmen.

(2) An der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung kann nicht teilnehmen, wer

- a) diese Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- b) sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem laufenden Prüfungsverfahren in Informatik befindet.

(3) Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG bleibt unberührt.

§ 4

Gegenstände der Prüfung

(1) Geprüft werden in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung:

1. Grundlagen der Informatik,
2. Fachgebiete der Informatik,

sowie jeweils nach besonderer Maßgabe des individuellen Studienplanes:

3. ein Schwerpunktfach der Informatik sowie
4. ein Ergänzungsfach.

Näheres regeln § 14 (Diplom-Vorprüfung) beziehungsweise § 17 (Baccalaureat) sowie § 22 (Diplomprüfung) in Verbindung mit § 24 (Diplomarbeit).

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin legt für sein bzw. ihr Studium einen individuellen Studienplan zur Genehmigung durch den Prüfungsausschuß vor. Darin sind die gewählten Prüfungsgebiete, insbesondere das Ergänzungsfach, Wahlveranstaltungen sowie das Schwerpunktfach aufzuführen, gegebenenfalls auch weitere Gebiete zur Ergänzung des Studiums, in denen keine Prüfungen angestrebt werden.

§ 5

Gliederung der Prüfung

(1) Der Diplomprüfung und dem Baccalaureat geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend gemäß § 14 abgelegt.

(3) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

(4) Die einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung werden nach einem von dem bzw. der Studierenden festgelegten Zeitplan abgelegt; jedoch werden die Prüfungen „Theoretische Informatik“ sowie „Grundlagen von Informatiksystemen“ studienbegleitend gemäß § 22 Absatz 2 abgelegt. Die Erstellung der Diplomarbeit ist von den Fachprüfungen zeitlich unabhängig.

§ 6

Zeitliche Gliederung des Studiums

Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muß (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich der Fachprüfungen für das Baccalaureat 6 Semester, für den Diplomabschluß einschließlich der Fachprüfungen und der Diplomarbeit 9 Semester; hiervon entfallen 4 Semester auf das Grundstudium.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Entscheidungen in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich Informatik auf zwei Jahre, die studentischen Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder jedoch auf ein Jahr gewählt. Jede Gruppe im Fachbereichsrat schlägt ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen vor. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. vier Professoren bzw. Professorinnen,
2. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Dozenten bzw. Dozentinnen nach § 167 Absatz 1 HmbHG, sowie
3. zwei Studierende.

Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren bzw. Professorinnen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Prüfungsausschuß ist nach ordnungsgemäßer Einberufung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet dann die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, im Falle seiner bzw. ihrer Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.

(4) Der Prüfungsausschuß tagt in der Regel nicht öffentlich. Er kann jedoch Berater bzw. Beraterinnen hinzuziehen und Betroffene hören. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die hinzugezogenen Berater bzw. Beraterinnen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten bzw. Kandidatinnen zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Diplom-Prüfungsordnung eingehalten werden. In Härtefällen kann er auf begründeten Antrag Fristen verlängern. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat Informatik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Rahmenstudienpläne und der Prüfungsordnung; dabei wirkt er mit dem Studienreformausschuß zusammen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen eines jeden Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(7) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgaben an seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende delegieren.

(8) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befaßt sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuß zuzuleiten.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines bzw. seiner Vorsitzenden sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestellung der Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Der Fachbereichsrat stellt den Kreis der Prüfungsberechtigten fest und legt den Umfang der jeweiligen Prüfungsberechtigung unter Beachtung des Hamburgischen Hochschulgesetzes fest. Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann grundsätzlich bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule eigenverantwortlich und selbständig lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professoren bzw. Professorinnen können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden. Die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen und der Umfang ihrer Prüfungsberechtigungen sind zu veröffentlichen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen und führt die Liste der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informa-

tik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer bzw. die Prüferinnen aus der Liste der nach Absatz 1 genannten Personen, wobei dem Vorschlag des Kandidaten bzw. der Kandidatin soweit möglich und vertretbar zu entsprechen ist. Dies gilt nur für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit. Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt auf der Grundlage des individuellen Studienplans die Prüfungsgegenstände; der Kandidat bzw. die Kandidatin kann Vorschläge machen.

§ 9

Prüfungsverfahren und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) An jeder mündlichen Prüfungsleistung nimmt ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin teil. Inhalte, Ablauf und Ergebnisse der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird vom Prüfer bzw. von der Prüferin und vom Beisitzer bzw. von der Beisitzerin unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Vor der Festsetzung der Note durch den Prüfer bzw. die Prüferin ist der Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören. Die Note „nicht ausreichend“ ist im Protokoll zu begründen. Das Ergebnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluß an jede Prüfungsleistung mitgeteilt und ist auf Wunsch zu begründen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können im Einvernehmen mit dem Prüfer bzw. der Prüferin auf Antrag der Kandidaten bzw. Kandidatinnen in kleinen Gruppen (bis zu drei Kandidaten bzw. Kandidatinnen) durchgeführt werden.

(3) Zu den mündlichen Prüfungsleistungen werden Angehörige der Universität nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen, sofern der Kandidat bzw. die Kandidatin zustimmt; dabei sind Studierende zu bevorzugen, die sich in absehbarer Zeit der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ausschließen, wenn sie für ihn bzw. sie einen besonderen Nachteil besorgen läßt. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten bzw. Kandidatinnen. Die Termine der Prüfungen sollen wenigstens eine Woche vorher angekündigt werden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) werden unter Aufsicht und unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt; die aufsichtsführende(n) Person(en) erstellt bzw. erstellen ein Protokoll, in dem wesentliche Ereignisse wie die Verteilung der Aufgaben, die Abgabe der Ergebnisse sowie sonstige Ereignisse aufgeführt werden. Das Protokoll wird von der bzw. den aufsichtsführenden Personen unter-

schrieben. Die Feststellung der Ergebnisse bei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten bzw. eine Prüfungsberechtigte; wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, muß diese Klausur von einem bzw. einer zweiten Prüfungsberechtigten bewertet werden. Die Klausur ist nicht bestanden, wenn auch die zweite Bewertung nicht ausreichend lautet. Andernfalls beauftragt der Prüfungsausschuß einen Prüfer bzw. eine Prüferin mit der Erstellung einer dritten Bewertung. Ist nach Erstellung der dritten Bewertung die Klausur von mindestens zwei Prüfungsberechtigten mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so wird die Note für die Klausur aus dem arithmetischen Mittel aus allen drei Bewertungen gebildet, mindestens aber auf „ausreichend“ festgelegt. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(6) Die Notenziffern können jeweils zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei jedoch 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind; die differenzierte Note ist jeweils im Protokoll zu vermerken.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt,

ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(3) Eine Prüfungsleistung kann vom Prüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Täuschungshandlung begangen oder durch Störung des Prüfungsablaufs bewirkt hat, daß eine Bewertung der Prüfungsleistung nicht möglich ist. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(1) Teilprüfungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung muß eine Studienberatung wahrgenommen und nachgewiesen werden.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin vorschlagen; § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4.0) bewertet worden, kann sie einmal, in begründeten Fällen ein zweites Mal wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung.

(2) An anderen Hochschulen erbrachte einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Falls zur Gleichwertigkeit keine von der Kultusministerkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarung vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in benachbarten Fachrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anerkennung von Prüfungsleistungen in den Fällen der Absätze 2 und 3.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
sowie zu den Fachprüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend erbracht.

(2) Für die Anmeldung einzelner Prüfungsleistungen sind jeweils die Erfüllung folgender Voraussetzungen nachzuweisen:

vor der Teilprüfung zu „Informatik, Mensch und Gesellschaft“ im Rahmen der Fachprüfung „Praktische Informatik“ die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Proseminar aus dem Fachgebiet „Informatik, Mensch und Gesellschaft“.

(3) Nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Prüfungsleistungen beantragt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Ausstellung des Vordiplom-Zeugnisses, wobei die Nachweise der Prüfungsleistungen sowie folgende Nachweise vorzulegen sind:

1. das Studienbuch,
2. die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Proseminar außerhalb des Gebietes „Informatik, Mensch und Gesellschaft“,
3. die Nachweise je eines Praktikums aus den Fachgebieten „Technische Informatik“ und „Praktische Informatik“, sowie eines unbenoteten Übungsscheines jeweils zu einer Vorlesung aus den Gebieten „Formale Grundlagen der Informatik“ und „Technische Grundlagen der Informatik“, sowie von zwei unbenoteten Übungsscheinen zu jeweils einer Vorlesung aus dem Gebiet der „Praktischen Informatik“, jeweils nach Wahl des bzw. der Studierenden,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung, ein Baccalaureat oder eine Diplomprüfung in Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über den Antrag. Die Entscheidung wird dem Kandidat bzw. der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig sind oder
- b) kein Prüfungsanspruch besteht; § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Termine der Prüfungsleistungen werden vom zuständigen Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfungsausschuß Informatik festgesetzt und veröffentlicht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß veränderte Fristen und Termine genehmigen.

§ 14

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus mündlichen bzw. schriftlichen Prüfungsleistungen über das nach Maßgabe des Rahmenstudienplanes vermittelte Stoffgebiet. Diese Prüfungsleistungen sind den einzelnen Fachprüfungen wie folgt zugeordnet:

1. Mathematische Grundlagen der Informatik:
 - 1.1 eine schriftliche Prüfungsleistung zum Stoff des ersten Semesters sowie
 - 1.2 eine mündliche Prüfungsleistung zum Stoff des zweiten und dritten Semesters;
2. Formale Grundlagen der Informatik:
 - 2.1 eine schriftliche Prüfungsleistung zum Stoff des ersten und zweiten Semesters sowie
 - 2.2 eine mündliche Prüfungsleistung zum Stoff des dritten und vierten Semesters;
3. Technische Informatik:
 - 3.1 eine schriftliche Prüfungsleistung zum Stoff des ersten und zweiten Semesters sowie
 - 3.2 eine mündliche Prüfungsleistung zum Stoff des dritten und vierten Semesters;
4. Praktische Informatik:
 - 4.1 eine mündliche Prüfungsleistung zum Stoff des ersten Semesters,
 - 4.2 eine mündliche Prüfungsleistung zum Stoff des zweiten und dritten Semesters sowie
 - 4.3 eine mündliche Prüfungsleistung wahlweise zum Stoff des ersten, dritten oder vierten Semesters zum Zyklus „Informatik, Mensch und Gesellschaft“;
5. einem Ergänzungsfach, welches an einer wissenschaftlichen Hochschule in Hamburg ausreichend vertreten ist, mit maximal zwei mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Fachbereich.

(2) Die Dauer einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) beträgt 2 Stunden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt etwa 20 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer der Gesamtprüfung für jeden weiteren Kandidaten bzw. für jede weitere Kandidatin um jeweils etwa 10 Minuten.

§ 15

Bewertung der Leistungen und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer bzw. von der jeweiligen Prüferin

festgesetzt. Sofern alle Prüfungsleistungen mindestens ausreichend bewertet sind, ergeben sich die Fachnoten aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Prüfungsleistungen; andernfalls ist die Fachnote „nicht ausreichend“.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden jeweils die ungerundeten Noten der Fachprüfungen nach § 14 Absatz 1 einfach gewertet.

(3) Für die Bewertung der Leistungen im Zeugnis sind folgende Noten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Bei der Festlegung einer berechneten Note wird eine zweite Nachkommastelle nicht gebildet.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(5) Wer die für die Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen gemäß § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 und 3 sowie § 14 Absatz 1 nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht hat, muß sich einer gesonderten Studienberatung durch Studienberater bzw. Studienberaterinnen des Fachbereichs Informatik unterziehen. Die Bescheinigung über diese Studienberatung muß einen angemessenen und verbindlichen Zeitplan enthalten, nach dem das Grundstudium abgeschlossen werden soll. Diese Bescheinigung muß dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich vorgelegt werden. Wird der Zeitplan nicht eingehalten, kann der bzw. die Vorsitzende auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Nimmt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Studienberatung gemäß Satz 1 nicht wahr oder hält er bzw. sie die Frist gemäß Satz 4 nicht ein, ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluß der letzten Fachprüfung ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg zu versehen. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Fachprüfung.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über das Bestehen der Diplom-Vorprüfung zur Vorlage bei der Anmeldung zur Diplomprüfung sowie beim Antrag auf Verleihung des Baccalaureats ausgestellt.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III.

Baccalaureat

§ 17

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Verleihung des Baccalaureats ist beim zuständigen Prüfungsausschuß schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der individuelle Studienplan,
3. ein Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
4. ein Nachweis über insgesamt 4 bestandene Prüfungsleistungen im Hauptstudium, davon jeweils eine in den Fachgebieten Theoretische, Angewandte, Praktische und Technische Informatik,
5. ein Nachweis über eine Baccalaureatsarbeit (nämlich ein vom Prüfungsausschuß genehmigter schriftlicher Projektbericht), die auch als Gruppenarbeit vorgelegt werden kann, wobei der individuelle Anteil analog zu § 25 Absatz 5 nachzuweisen ist. Das Thema der Baccalaureatsarbeit soll so beschaffen sein, daß diese Arbeit studienbegleitend erbracht und innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen werden soll; der erfolgreiche Abschluß wird durch Unterschrift des Prüfers bzw. der Prüferin (gemäß § 8) zur Vorlage beim Prüfungsausschuß bestätigt. Von einer begonnenen Baccalaureatsarbeit kann mit Begründung und Zustimmung des Prüfungsausschusses zurückgetreten werden.

(3) Wenn die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist und die endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung für das Baccalaureat ohne Bedeutung ist, genehmigt der Prüfungsausschuß auf Antrag, die bereits erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen für das Baccalaureat anzuerkennen und gegebenenfalls die für das Baccalaureat noch fehlenden Prüfungsleistungen nachholen zu dürfen.

§ 18

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen gilt § 15 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden jeweils die ungerundeten Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gewertet; dabei sind die im Protokoll verzeichneten differenzierten Noten zugrunde zu legen.

(3) Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt von 1,0 ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Bei der Festlegung einer berechneten Note wird eine zweite Nachkommastelle nicht gebildet.

§ 19 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin alle Anforderungen nach § 17 erfüllt, so erhält er bzw. sie innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis, welches die Noten der Prüfungsleistungen, die Note der Diplom-Vorprüfung und die Gesamtnote sowie das Thema der Baccalaureatsarbeit enthält.

(2) Auf Antrag werden weitere Prüfungsleistungen (Schwerpunktprüfung, Diplomarbeit, Prüfungen im Ergänzungsfach und in Zusatzfächern) in das Zeugnis aufgenommen; sie werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von dem bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs Informatik zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist das Datum der letzten Prüfungsleistung oder der Abgabe der Baccalaureatsarbeit anzugeben.

§ 20 Baccalaureat

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Urkunde über das Baccalaureat mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Baccalaura Scientiae“ bzw. „Baccalaureus Scientiae“ (B.Sc.) an der Universität Hamburg auf der Grundlage eines sechssemestrigen Studiums beurkundet.

(2) Die Urkunde über das Baccalaureat wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg versehen.

IV. Diplomprüfung

§ 21 Zulassung zur Diplomprüfung und zu den Prüfungsleistungen

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung und zu den Prüfungsleistungen gelten § 13 Absätze 4 bis 6 entsprechend.

(2) Dem ersten Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung und einer Teilprüfung sind beizufügen:

1. der individuelle Studienplan und
2. ein Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktprüfung ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte Studienleistung einer schwerpunktspezifischen Grundlagenveranstaltung beizufügen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und der Nachweis eines schriftlichen Projektberichts gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 5 beizufügen.

(5) Rechtzeitig vor der Ausstellung des Diplomzeugnisses sind vorzulegen:

1. der Nachweis über erfolgreich erbrachte Studienleistungen in zwei nicht zur Fachprüfung ausgewählten Grundlagenveranstaltungen aus dem Fachgebiet „Grundlagen von Informatiksystemen“,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem zweiten Seminar sowie einem zweiten Projekt,
3. die Bestätigung des Betreuers bzw. der Betreuerin der Diplomarbeit, daß diese in einem Seminar vorgestellt wurde,
4. das Studienbuch,
5. eine erneute Erklärung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 4.

§ 22 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. einer Fachprüfung „Theoretische Informatik“,
2. einer Fachprüfung „Grundlagen von Informatiksystemen“,
3. einer Fachprüfung in einem Schwerpunktgebiet nach Wahl,
4. einer Prüfung im Ergänzungsfach nach Maßgabe der Vereinbarungen mit dem zuständigen Fachbereich, sowie
5. einer Diplomarbeit.

(2) Fachprüfungen werden studienbegleitend nach Maßgabe der Anforderungen des jeweiligen Fachgebietes wie folgt abgelegt:

1. Theoretische Informatik: drei mündliche Prüfungsleistungen gemäß Studienordnung,
2. Grundlagen von Informatiksystemen: insgesamt 3 mündliche Prüfungsleistungen, davon jeweils eine aus den Fachgebieten „Angewandte Informatik“, „Praktische Informatik“ und „Technische Informatik“.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung in einem Fachgebiet nach Absatz 2 beträgt etwa 20 Minuten; bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer der Gesamtpfprüfung für jeden weiteren Kandidaten bzw. jede weitere Kandidatin um etwa 10 Minuten.

(4) Zwei mündliche Prüfungsleistungen können zu einer kombinierten Prüfungsleistung von etwa 30 Minuten, drei mündliche Prüfungsleistungen zu einer kombinierten Prüfungsleistung von etwa 40 Minuten zusammengelegt werden.

(5) Die Dauer der mündlichen Fachprüfung im Schwerpunktgebiet nach Wahl beträgt etwa 30 Minuten.

(6) Als Ergänzungsfach kommt jedes im Rahmen der Studienordnung wählbare Studienfach in Frage, das an einer wissenschaftlichen Hochschule in Hamburg ausreichend in der Lehre vertreten ist; eine entsprechende Liste wird vom Fachbereichsrat in Absprache mit den zuständigen Fachbereichen geführt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung im Ergänzungsfach beträgt etwa 30 Minuten.

(7) Sofern eine mündliche Fachprüfung in einem Ergänzungsfach für Studierende der Informatik nicht möglich ist, können an deren Stelle Prüfungen nach Maßgabe der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Fachbereich treten.

(8) Die Möglichkeiten nach §56 HmbHG werden ausgeschlossen.

§ 23

Zusatzfächer

Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Eine Wiederholung nach § 11 ist möglich. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden.

(2) Die Diplomarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll der Kandidat bzw. die Kandidatin eine theoretische oder praxisbezogene Aufgabe aus der Informatik nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig bearbeiten.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin schlägt dem Prüfungsausschuß einen Betreuer bzw. eine Betreuerin und einen Zweitbetreuer bzw. eine Zweitbetreuerin vor; den Vorschlägen ist soweit möglich und vertretbar zu entsprechen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin aus dem Gebiet der Informatik gestellt; der Kandidat bzw. die Kandidatin kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit unterbreiten.

(5) Betreuer bzw. Betreuerin und Zweitbetreuer bzw. Zweitbetreuerin sind gleichzeitig Prüfer bzw. Prüferinnen für die Diplomarbeit; sie müssen die entsprechende Prüfungsberechtigung nach § 8 dieser Prüfungsordnung besitzen; mindestens einer von ihnen soll Professor bzw. Professorin am Fachbereich Informatik der Universität Hamburg sein.

(6) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn dort ein vom Fachbereichsrat Informatik zugelassener Zweitbetreuer bzw. Zweitbetreuerin zur Verfügung steht.

(7) Das Thema der Diplomarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin dem Prüfungsausschuß mitzuteilen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Der Schwierigkeitsgrad der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß die Bearbeitung in einer Frist von sechs Monaten abgeschlossen werden kann; die Frist beginnt mit der Bestellung des Betreuers bzw. der Betreuerin und des Zweitbetreuers bzw. der Zweitbetreuerin sowie der Mitteilung des Themas der Diplomarbeit an den Prüfungsausschuß. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin und im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsfrist in Ausnahmefällen um maximal drei Monate verlängern.

(9) Die Diplomarbeit ist vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin fristgemäß beim Prüfungsausschuß einzureichen oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“ (5,0). Krankheit gilt dann als wichtiger Grund für das Versäumen der Ablieferungsfrist, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(10) Findet ein Kandidat bzw. eine Kandidatin trotz Bemühens keinen Betreuer bzw. keine Betreuerin für seine bzw. ihre Diplomarbeit, so sorgt der Prüfungsausschuß auf seinen bzw. ihren Antrag für ein Thema und die erforderliche Betreuung.

(11) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann einmal von der Diplomarbeit zurücktreten und ein neues Thema beantragen; geschieht dies innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Diplomarbeit, so gilt die erneute Diplomarbeit nicht als Wiederholung. Gleiches gilt, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin später aus Gründen zurücktritt, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat; die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

(12) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu versehen, daß er bzw. sie

diese selbständig durchgeführt hat, und daß er bzw. sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und vom Zweitbetreuer bzw. von der Zweitbetreuerin durch jeweils ein schriftliches Gutachten zu beurteilen. Dazu sind, je nach Art der Aufgabe, neben der schriftlichen Arbeit alle erstellten Materialien sowie die Vorgehensweise zu berücksichtigen.

(2) Wenn die beiden Gutachten sich um mehr als 1,5 in der Notengebung unterscheiden, oder wenn genau eines der beiden Gutachten die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gibt, so beauftragt der Prüfungsausschuß einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 8 Absatz 1 mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens. Ist nach Erstellung des dritten Gutachtens die Arbeit von mindestens zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer bzw. Prüferinnen gebildet, mindestens aber auf „ausreichend“ festgelegt.

(3) Die Bewertung einer Diplomarbeit soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(4) Eine abgebrochene Diplomarbeit wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei Arbeiten von Gruppen müssen Leistung und Fähigkeit des bzw. der einzelnen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Abgrenzung des Beitrages des bzw. der einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch Unterscheidung von fachlichen Gebieten bei interdisziplinären Arbeiten. Die Abgrenzung kann auch durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung der von dem bzw. der einzelnen bearbeiteten Teilgebiete oder Problemkreise der Arbeit erfolgen, die den Beitrag des bzw. der einzelnen so konkretisieren, daß er für sich bewertbar ist. Ferner ist in einem Vortrag mit anschließender Diskussion (nach § 21 Absatz 3 Ziffer 3) nachzuweisen, daß der einzelne Kandidat seinen bzw. die einzelne Kandidatin ihren Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann. Über die Anerkennung des Beitrages des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin als Prüfungsleistung entscheiden die jeweiligen Gutachter bzw. Gutachterinnen. Es ist die Anerkennung durch beide Gutachter bzw. Gutachterinnen erforderlich.

(6) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem gerundeten arithmetischen Mittel der differenzierten Noten der Einzelgutachten (nach § 26 Absatz 3). Ist die Diplomarbeit von mehreren Kandidaten bzw. Kandidatin-

nen durchgeführt worden, so ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Kandidaten bzw. jeder einzelnen Kandidatin innerhalb der Gesamtarbeit zu beurteilen.

§ 26

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen und die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 15 entsprechend. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden jeweils die ungerundete Note der Diplomarbeit sowie der Fachprüfungen „Theoretische Informatik“, „Grundlagen von Informationssystemen“ sowie der Prüfung im Schwerpunktfach und im Ergänzungsfach einfach gewertet; dabei sind die im Protokoll beziehungsweise in den Gutachten verzeichneten differenzierten Noten zugrunde zu legen.

(3) Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 ausgezeichnet,
bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Bei der Feststellung einer berechneten Note wird eine zweite Nachkommastelle nicht gebildet.

§ 27

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er bzw. sie innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten, die Noten für gegebenenfalls gewählte Zusatzfächer nach § 23 und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs Informatik der Universität zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beendet wurde.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Bescheinigung, welche die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 28

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeug-

nisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplom-Informatikerin“ (Dipl.-Inf.) beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg versehen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, des Baccalaureats und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Fachnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über erforderliche Maßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so sind das unrichtige Prüfungszeugnis sowie gegebenenfalls die unrichtige Baccalaureats- bzw. Diplomurkunde einzuziehen.

(4) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist in allen diesen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 30

Aberkennung des Diplom- bzw. Baccalaureatsgrades

Die Aberkennung des akademischen Baccalaureats- bzw. Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 32

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende der Informatik, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung das Studium der Informatik an der Universität Hamburg aufgenommen haben, können noch für eine Zeit von bis zu neun Jahren Prüfungen nach der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 17. April 1985, zuletzt geändert am 28. Mai 1997 (Amtlicher Anzeiger Seite 1997), ablegen. Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Informatik an der Universität Hamburg in einem höheren Fachsemester aufnehmen, können noch für eine Zeit von bis zu sieben Jahren auf Antrag Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Ordnung ablegen.

(3) Falls Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungsordnung vom 17. April 1985, zuletzt geändert am 28. Mai 1997 (Amtlicher Anzeiger Seite 1997), vorgesehen sind, nicht mehr angeboten werden, genehmigt der Prüfungsausschuß auf Antrag des bzw. der Studierenden einen individuellen Studienplan. Dieser enthält eine Aufstellung der Lehrveranstaltungen, die den Lehrstoff der nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltung in einem möglichst großen Umfang abdecken, und ist von dem bzw. der Studierenden nach Beratung durch den Studienberater bzw. die Studienberaterin des Fachbereichs Informatik aufzustellen.

Hamburg, den 3. August 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 2561

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Hamburg

Vom 28. Oktober 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 3. Dezember 1998 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik am 28. Oktober 1998 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 2. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198), beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG genehmigt.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Hamburg vom 8. April 1998/13. Mai 1998 (Amtlicher Anzeiger Seite 2561) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Nachweise von zwei Praktikumsscheinen zu jeweils

einem Praktikum aus den Fachgebieten „Technische Informatik“ und „Praktische Informatik“, sowie von zwei unbenoteten Übungsscheinen zu jeweils einer Vorlesung aus den Gebieten „Formale Grundlagen der Informatik“ und „Technische Grundlagen der Informatik“, sowie von zwei unbenoteten Übungsscheinen zu jeweils einer Vorlesung aus dem Gebiet der „Praktischen Informatik“ sowie von zwei unbenoteten Übungsscheinen aus dem Gebiet „Mathematische Grundlagen der Informatik“; Näheres regelt die Studienordnung.“.

2. § 14 Absatz 1 Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
„4.1 eine schriftliche Prüfungsleistung zum Stoff des ersten Semesters,“.
3. § 14 Absatz 1 Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:
„4.3 eine mündliche Prüfungsleistung zum Stoff des ersten, dritten und vierten Semesters zum Zyklus „Informatik, Mensch und Gesellschaft“;“.

Hamburg, den 3. Dezember 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 3433